



Erläuterungen

Änderung Verordnung betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polzeiverordnung, PolV)

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung ermächtigt der Regierungsrat die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements bis zu einem Mittelansatz von 70 Mitarbeitenden künftig selbstständig über die Anforderung ausserkantonaler oder Entsendung eigener Polizeikräfte zu entscheiden. Die Ermächtigung zur Entsendung wurde bisher auf Basis entsprechender Regierungsratsbeschlüsse erteilt.

1.1 Erläuterungen

§ 8b

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements kann selbstständig über die Entsendung von eigenen oder die Anforderung von ausserkantonalen Kräften nach § 16 PolG entscheiden, sofern die entsendete bzw. die angeforderte Personenzahl 70 Mitarbeitende nicht übersteigt.

Interkantonal arbeiten die Kantone seit vielen Jahren im Rahmen regionaler Polizeikonkordate zusammen. Der Kanton Basel-Stadt ist Mitglied im Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz (PKNW; SG 510.300). Dieses regelt die Zusammenarbeit zwischen den Polizeikorps der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Solothurn. Bei ausserordentlichen Ereignissen – üblicherweise zur Sicherung von Grossanlässen – helfen sich diese Polizeikorps gegenseitig. Die Hilfeleistung erfolgt auf Gesuch der zuständigen Behörde des Konkordatspartners. Für PKNW-Einsätze erfolgt eine Entschädigung in Höhe von 300 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden bei einem ersten PKNW-Einsatz in einem Konkordatskanton im jeweiligen Kalenderjahr. Für sämtliche weiteren PKNW-Einsätze im gleichen Konkordatskanton im jeweiligen Kalenderjahr werden 600 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden vergütet.

Die zweite wichtige interkantonale Vereinbarung ist jene über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April 2006 (IKAPOL-Vereinbarung). Gestützt auf diese Vereinbarung kann ein einzelner Kanton zusätzliche Polizeikräfte aus anderen Konkordaten anfordern, wenn er ein Ereignis zu bewältigen hat, das die eigenen Kapazitäten und jene der Nachbarkantone und der Mitgliederkantone des eigenen Konkordats übersteigt. Bei IKAPOL-Einsätzen beträgt die Vergütung derzeit 600 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden; abgerechnet wird der angebrochene Tag.

Sobald alle Kantone der vom Regierungsrat am 22. Oktober 2024 genehmigten revidierten IKAPOL-Vereinbarung zugestimmt haben und diese in Kraft tritt, erhöht sich die Vergütung auf 750 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden. Neben den genannten Einsätzen bestehen weitere Formen der polizeilichen Zusammenarbeit. Dazu zählen zum einen Polizeieinsätze im Rahmen der Vereinbarung über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, wobei die Entscheidung über solche Einsätze beim Polizeikommando liegt.

Zum anderen handelt es sich um Einsätze im angrenzenden Ausland im Rahmen der trinationalen Zusammenarbeit. Grundlage dafür bilden entsprechende Staatsverträge mit Deutschland (SR 0.360.136.1) und Frankreich (SR 0.360.349.1). Die Einsätze erfolgen in der Regel unentgeltlich. Über kleinere oder dringliche Einsätze entscheidet die Kantonspolizei in Absprache mit dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

Gemäss § 16 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Stadt (PolG; SG 510.100) kann der Regierungsrat auf Gesuch hin den Einsatz von Teilen der Kantonspolizei in anderen Kantonen bewilligen. Für die regelmässigen IKAPOL-Einsätze am WEF in Davos hat der Regierungsrat zunächst den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements ermächtigt, in den Jahren 2018 bis 2021 selbständig über entsprechende Unterstützungsbegehren bis maximal 60 Mitarbeitende zu entscheiden.

Da sich bald zeigte, dass eine Ausdehnung dieser Delegation auch auf andere ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei sinnvoll wäre, hat der Regierungsrat diese Praxis ausgedehnt: Damit konnte die Leitung des Justiz- und Sicherheitsdepartements bis Ende 2021 selbständig über alle ausserkantonalen Einsätze der Kantonspolizei Basel-Stadt mit bis zu maximal 70 Mitarbeitenden pro Einsatz entscheiden. Diese Ermächtigung hat der Regierungsrat zunächst bis Ende 2024 und dann nochmals bis Ende 2027 verlängert.

Mit der vorliegenden Bestimmung überträgt der Regierungsrat der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements nun die Befugnis, künftig selbstständig über die Entsendung von eigenen oder Anforderung von ausserkantonalen Kräften zu entscheiden, sofern die entsendete resp. die angeforderte Personenzahl 70 Mitarbeitende nicht übersteigt. Grössere Einsätze über 70 Mitarbeitende bedürfen weiterhin der Genehmigung durch den Regierungsrat.